

Liegeplatz-Richtlinien

1. Anspruch auf einen Liegeplatz

Jedes Mitglied hat grundsätzlich nur Anspruch auf 1 Liegeplatz. Mitglieder können aber sowohl einen Trockenliegeplatz als auch einen Wasserplatz (Torkelsteg oder „Alte Post“) zugeteilt bekommen; es dürfen aber nicht beide gleichzeitig genutzt werden. Der jeweils freie Platz wird durch den Verein als Gastliegeplatz weitervermietet.

Der Anspruch richtet sich nicht auf einen bestimmten Platz.

Alle Kosten, die entstehen können satzungsgemäß durch Beschluss der Mitgliederversammlung umgelegt werden, ohne dass dadurch ein Anspruchsrecht auf den Liegeplatz besteht

2. Vergabe der Liegeplätze

Die Platzvergabe erfolgt im ersten Quartal des Jahres durch die Vorstandschaft. Die Größe des Platzes richtet sich nach der Bootsgröße, wobei die Anschaffung eines größeren Bootes nicht automatisch die Zuteilung eines größeren Platzes zur Folge hat.

Liegeplatzinhaber, die einen anderen Platz wünschen, müssen dies dem Verein bis zum 15.03. eines Jahres schriftlich mitteilen.

Zur Belegung freier Plätze werden 3 Wartelisten geführt, und zwar für

- Trockenliegeplätze
- Stegplätze Torkelsteg
- Liegeplätze „Alte Post“

Die Aufnahme in die Warteliste kann beantragen, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Reihenfolge auf der Warteliste wird durch das Datum des entsprechenden Eintrages bestimmt.

Bei der Vergabe der Liegeplätze werden vorrangig Bodmaner Bürger berücksichtigt. Sind keine Bewerber aus Bodman vorhanden, werden zunächst Bürger des Ortsteils Ludwigshafen bevorzugt.

Ein Liegeplatz wird nur zugeteilt, wenn ein im Haushalt des Bewerbers bereits vorhandener, weiterer Wasserliegeplatz am Bodensee zurückgegeben wird; über Ausnahmen bei volljährigen Kindern entscheidet die Vorstandschaft im Einzelfall.

Der Anspruch ruht aber, solange nicht schriftlich das tatsächliche Interesse geltend gemacht wird. Das aktuelle Interesse muss jährlich bis zum 15.03. eines Jahres neu gegenüber dem Verein bestätigt werden.

Bei der Vergabe werden die Mitglieder bevorzugt, die keine andere Liegeplatzmöglichkeit haben.

3. Nutzung des Liegeplatzes

1. Der Liegeplatz darf nur zum Abstellen bzw. Festmachen des eigenen Bootes benutzt werden. Eignergemeinschaften sind ausgeschlossen, außer bei Ehepaaren, die ihren gemeinsamen Wohnsitz in der Gemeinde haben und beide Mitglieder sind.
2. Eine gewerbliche Nutzung ist ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist eine nicht nur gelegentliche Nutzung durch fremde Personen, d.h. die weder Ehepartner noch eigene Kinder sind.
3. Der Liegeplatz darf nicht Abstellplatz für gebrauchsuntüchtige oder stillgelegte Boote sein.
4. Veränderungen am Liegeplatz und auf dem Platz sind, ohne Absprache mit der Platzverwaltung, nicht erlaubt.
5. Die Benutzung des Platzes erfolgt auf eigene Gefahr.
6. Die Chipkarte darf nicht weitergegeben und nicht zur Benutzung durch fremde Boote verwendet werden.
7. Das Befahren mit Fahrzeugen ist auf dem TLP nur auf dem Hauptweg (Verbindung Eingangstor – Slipanlage) gestattet. Auf dem übrigen Gelände müssen die Boote von Hand bewegt werden.
8. Das Betreten des Torkelstegs ist fremden Personen, die keinen Gastliegeplatz benutzen, grundsätzlich nur in Begleitung eines Mitglieds gestattet.
9. Wird dem Verein bis zum 15. März mitgeteilt, dass der Platz die ganze Saison nicht genutzt wird, ist nur die Hälfte der jährlichen Miete zu bezahlen. Bei Nutzung eines anderen vereinseigenen Wasserliegeplatzes für die ganze Saison entfällt auch die hälftige Miete für den zur Verfügung gestellten Platz.
10. Platzinhaber, die in mehr als zwei aufeinander folgenden Jahren ihren Platz nicht benützen, verlieren ihren Liegeplatz. Die Vorstandschaft kann grundsätzlich darüber hinaus Einzelfallregelungen treffen.
11. Bei Verlust des Liegeplatzes muss das Boot innerhalb von 2 Monaten abgeholt werden. Bei nicht fristgerechter Abholung wird diese vom Verein beauftragt und dem Bootseigner in Rechnung gestellt.

Wir haben ein gemeinsames Interesse, dass wir unsere Liegeplätze stets in einem ordentlichen Zustand halten, der uns ohne Schwierigkeiten und Ärger ins Wasser kommen lässt.

In diesem Sinne bitten wir Sie, daran zu denken, dass unsere Plätze Bootsplätze und nicht Bade- und Lagerplatz sind!!

4. Pflichten des Liegeplatzinhabers

1. Jeder Liegeplatzinhaber ist verpflichtet den Verkauf oder das Stilllegen seines Bootes dem Verein unaufgefordert binnen eines Monats mitzuteilen.
2. Jeder Liegeplatzinhaber ist verpflichtet dem Platzwart mitzuteilen, wenn der Platz zwischen 1. April und 1. Oktober nicht benutzt wird.

Der Platz wird dann auf Widerruf (Wochenfrist) Gästen zur Verfügung gestellt. Die Wiederinanspruchnahme muss dem Platzwart 10 Tage vorher schriftlich mitgeteilt werden.

3. Dem Platzwart ist vorzulegen:

- eine schriftliche Erklärung des Liegeplatzinhabers, dass er bzw. sein Haushalt keinen weiteren Wasserliegeplatz im Bereich des Bodensees innehat (gilt für Alte Post und Torkelsteg),
- eine Kopie der amtlichen Bootsausweiskarte bzw. Zulassungsurkunde,
- eine Kopie einer für das Boot geeigneten Haftpflichtversicherungsurkunde,
- eine Kopie eines Bodenseeschifferpatentes, falls für das Boot erforderlich.

und zwar

- vor der erstmaligen Inanspruchnahme des Platzes,
- unaufgefordert bei Kauf eines neuen Bootes innerhalb von 14 Tagen,
- jederzeit auf Verlangen des Platzwartes;

weiterhin

- bei Änderung oder Verlängerung der Zulassung: eine Kopie der neuen Zulassungsurkunde,
- bei Änderungen von Versicherungsdaten: eine Kopie des geänderten Versicherungsnachweises.

4. Dem Kassier müssen vorliegen:

- gültige Kontodaten,
- eine SEPA-Einzugsermächtigung.

Bei nicht erfolgreichem Einzug ist die Miete zzgl. einer Aufwandspauschale von 20,00 € innerhalb von 14 Tagen ab Aufforderung zu zahlen.

5. Ein zugeteilter Platz auf dem TLP muss mindestens viermal jährlich gemäht werden, das Benutzen von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln ist untersagt.
6. Jeder Liegeplatzinhaber haftet für Schäden, die durch ihn oder sein Boot entstanden sind.

Wir bitten Sie, die Anweisungen des Platzwartes/Hafenmeisters zu befolgen und ihn bei der Ausübung seiner Aufgaben nach Kräften zu unterstützen.

5. Gastliegeplätze

Plätze, die über eine ganze Saison nicht benutzt werden, werden durch die Vorstandschaft als Gastliegeplätze vergeben: Mitglieder werden vorrangig behandelt, die Reihenfolge richtet sich nach der Warteliste

Plätze die kurzfristig frei sind werden durch den Platzwart vergeben an

- Mitglieder
- Kurgäste
- Auswärtige

Die Zuteilung von Gästeplätzen erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

6. Verlust des Liegeplatzes

Zum Verlust des Liegeplatzes können führen:

- Aufgabe bzw. Verlust der Mitgliedschaft,
- Verstöße gegen die Platz- oder Hafenordnung,
- Nichtbezahlen der Platzgebühren für das laufende Jahr oder Nichteinlösen der erteilten Einzugsermächtigung,
- Wiederholte Verstöße gegen die Sorgfaltspflichten bezüglich des Festmachens oder Abstellens des Bootes,
- Verstoß gegen die Pflichten aus dieser Liegeplatzrichtlinie.

Die Entscheidung über den Verlust des Liegeplatzes wird durch die Vorstandschaft getroffen.

Bodmaner Wassersportfreunde e.V.

-

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung
am 25.01.90
gez. Robert Hermann (Vorsitzender)

geändert durch die Mitgliederversammlung am
04.05.2012
gez. Robert Hermann, 1. Vorsitzender

Geändert durch die Mitgliederversammlung am
12.4.1997
gez. Robert Hermann, (Vorsitzender)

geändert durch die Mitgliederversammlung am
04.05.2016
gez. Robert Hermann, 1. Vorsitzender

geändert durch die Mitgliederversammlung am
22.07.2010
gez. Robert Hermann, 1. Vorsitzender

geändert durch die Mitgliederversammlung am
12.04.2018
gez. Robert Hermann, 1. Vorsitzender

geändert durch die Mitgliederversammlung am
20.04.2023
gez. Roland Scherer, 1. Vorsitzender